

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
der Hundesteuer vom 7. November 1996****Vom 27. November 1997.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 27. November 1997 folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
vom 7. November 1996**

beschlossen:

§ 1

Paragraph 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 156,-- DM. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 312,-- DM. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.